

# Die Fürstabtei St. Gallen und ihr Territorium 1463-1529 : eine Studie zur Entwicklung territorialer Staatlichkeit [Philip Robinson]

Autor(en): **Rogge, Jörg**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **4 (1997)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



## **ALLGEMEINE BESPRECHUNGEN COMPTES RENDUS GÉNÉRAUX**

PHILIP ROBINSON

### **DIE FÜRSTABTEI ST. GALLEN UND IHR TERRITORIUM 1463–1529 EINE STUDIE ZUR ENTWICKLUNG TERRITORIALER STAATLICHKEIT**

STAATSARCHIV ST. GALLEN, ST. GALLEN 1995, 361 S.,  
8 ABB., FR. 48.–

Der Verfasser gliedert seine Untersuchung der Entwicklung der Staatlichkeit im Territorium der Fürstabtei St. Gallen in drei Teile (Die räumliche Konstituierung des Territoriums; Wirtschaftsführung und Verwaltung als Mittel territorialer Herrschaftsausübung; Aspekte der Durchsetzung territorialer Staatlichkeit), in denen er jeweils traditionelle Verfahren und Neuerungen in der Herrschaft der Äbte beschreibt und analysiert. Besonders eindrucksvoll gelingt ihm dies im zweiten Teil bei der verwaltungsgeschichtlichen Analyse, die von der Rekonstruktion des fürstäbtischen Finanzhaushaltes über die Bedeutung und den Funktionswandel von Schriftlichkeit in der Verwaltung bis zum Verwaltungspersonal führt. Robinson kann die Frage nach den konstitutiven Elementen der Staatlichkeit im Herrschaftsgebiet der Abtei St. Gallen auf der Ebene des Herrschaftsanspruchs der Äbte und deren institutioneller Umsetzung aufgrund seiner Quellenkenntnisse umfangreich und überzeugend beantworten. Bedauerlich ist allerdings, daß er den angekündigten vergleichenden Ansatz (39) nicht systematischer verfolgt und die St. Galler Ergebnisse nicht in Verbindung mit Entwicklungen in Territorien von Nachbarklöstern interpretiert hat.

Im dritten Teil geht es um die Frage

nach den Durchsetzungsmöglichkeiten der Herrschaftsansprüche und die Wirkmächtigkeit der äbtischen Politik. In diesem Abschnitt will der Verfasser zeigen, dass sich die Geschichte der Territoriums-bildung nicht nur in Problemen der Verfassungsgeschichte erschöpft, sondern dass auch der «Aspekt der effektiven Herrschaftspraxis und Herrschaftsdurchsetzung in gebührender Weise» berücksichtigt werden muss. (23) Es geht um das konkrete politische Handeln aller «Akteure im politischen Kräftefeld» (242), nämlich 1. die Fürstabtei St. Gallen; 2. deren Untertanen in der Alten Landschaft und im Toggenburg; 3. die eidgenössischen Orte, besonders die vier Schirmorte (Zürich, Luzern, Schwyz, Glarus) der Abtei; 4. die Stadt St. Gallen; 5. das Land Appenzell. Der Verfasser schildert Konflikte, in denen sich der Widerstand gegen die herrschaftsverdichtenden Massnahmen der Abtei artikuliert, beschreibt Muster der Konfliktlösung (in den meisten Fällen wurden Konflikte zwischen dem Kloster und dessen Untertanen durch Schiedssprüche von Abgesandten der Schirmorte geschlichtet), und differenziert die Motive der politischen Akteure. Mit Hilfe eines «Modells von Ressourcenverteilung bzw. -austausch» (270) beschreibt Robinson das Beziehungsgeflecht zwischen der Abtei St. Gallen als territorialer Herrschaftsträgerin und anderen Interessenten, die Vorteile durch die Unterstützung dieser Herrschaft hatten. So stellten zum Beispiel Stadtbürger und Juristen der Abtei ihre «Ressource» Fachwissen zur Verfügung, oder Adlige verkauften Gerichts- sowie andere Herrschaftsrechte und erhielten dafür für sich oder Verwandte einen Anteil an den klösterlichen «Ressourcen», den Pfründen, Ämtern in der klösterlichen Territorialverwaltung und Leibrenten. Dies galt nicht nur für die horizontale Integration adliger und städtischer Führungspersonen, sondern auch für ■ 147

die vertikale Integration der dörflichen Bevölkerung in das klösterliche Territorium. Eine zentrale Rolle spielten dabei die Gemeindevertreter, besonders die Ammänner, die Vorsitzenden der äbtischen Niedergerichte. Diese Amtsinhaber erhielten von der Abtei ebenfalls <Ressourcen> – neben den materiellen auch ideelle wie Prestige und institutionelle Macht – und sicherten dafür im Gegenzug die Loyalität der Untertanen in den Dorfgemeinden gegenüber dem Kloster, indem sie als Vermittler zwischen der Herrschaft und den Untertanen auftraten. Robinson arbeitet mit einem Klientelismus-Modell, um die Position der genannten dörflichen Führungsgruppe gegenüber den Dorfbewohnern zu beschreiben. Ob sich aber mit der besonders hervorgehobenen Funktion der Ammänner als Patrons ihrer dörflichen Klientel die Integration der Untertanen in das Territorium erklären lässt, bleibt mindestens fraglich. Zumal auch deshalb, weil ständische Repräsentationsformen zwar angesprochen, deren politische Wirkungen aber nicht ausreichend im Vergleich gewürdigt werden.

Insgesamt bringen die Ausführungen über die Herrschaftspraxis einleuchtende und nachvollziehbare Erkenntnisse. Dagegen bleiben die Beschreibung und Analyse der Herrschaftsinszenierung der Äbte blass. Das Postulat von der Relevanz «symbolischer Formen und herrschaftlicher Selbstdarstellung» für die Durchsetzung der äbtischen Herrschaft kann letztlich nicht in wünschenswerter Weise umgesetzt werden. Dies liegt wohl nur zum Teil an der vom Verfasser beklagten Quellenlage, sondern auch daran, daß er das vorhandene Material nicht konsequent genug mit den vorliegenden Interpretationsangeboten konfrontiert hat. Die Anlage eines Registers hätte den Gebrauchswert der Arbeit erhöht.

**VOLKER REINHARDT (HG.)  
HANDBUCH DER HISTORISCHEN  
STÄTTEN**

**SCHWEIZ UND LIECHTENSTEIN**

KRÖNER, STUTTGART 1996, CXI UND 798 S., 2 KARTEN, 15 STADTPLÄNE, FR. 58.–

Im Kröner Verlag sind bis jetzt zwölf Handbücher der historischen Stätten der Regionen Deutschlands erschienen. Das neueste, Nr. 280, ist das 13. der Serie. Der Band bietet ein umfassendes Panorama von der ersten Besiedlung der Schweiz bis in die Gegenwart. Die rund 1250 Artikel zu den Kantonen, zu historischen Verwaltungseinheiten und wichtigen Städten orientieren über grössere Räume und übergreifende Entwicklungen. Die Beiträge zu Gemeinden, zu Klöstern, Pässen und sonstigen historischen Schauplätzen bieten ein dichtes Bild lokaler Geschichte. Geboten wird die politische, kulturelle und wirtschaftliche Geschichte der einzelnen Orte mit den dabei massgebenden Persönlichkeiten sowie die wichtigste historische Bausubstanz. Eine Zeittafel zur Geschichte der Schweiz, ein Glossar, ein Personenregister und eine Übersicht der allgemeinen neueren Literatur runden das Werk ab.

Der Herausgeber Volker Reinhardt lehrte sechs Jahre an der Universität Freiburg in Breisgau und hat seit 1992 an der Universität Fribourg den Lehrstuhl für Allgemeine und Schweizer Geschichte inne. Er ist Autor zahlreicher Veröffentlichungen zur europäischen Geschichte der frühen Neuzeit.

Am Handbuch mitgearbeitet haben 58 schweizerische Universitätsdozenten und Fachhistoriker. Ganz neu geschrieben wurden die Artikel zu den Kantonen AG, BL, BS, BE, GE, JU, LU, NW, OW, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH. Bei den anderen Kantonen sind ältere Manuskripte zugrunde gelegt, die auf den neusten Stand gebracht wurden. Für den